

§ 8 Gliederung der Prüfung

- (1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.
- (2) Der schriftliche Teil besteht aus vier Klausuren über die jeweils absolvierten Module.
- (3) Die mündliche Prüfung findet nach Abschluss der schriftlichen Klausuren statt.